

Aktenzeichen:
1 HK.O 27/08



Landgericht
Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt [REDACTED]
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

1. Rechtsanwalt [REDACTED]
2. Rechtsanwältin [REDACTED]
- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

sich selbst vertretend

w e g e n Unlauteren Wettbewerbs

hat die 1. Kammer für Handelsachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz)
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **Flörchinger**,
den Handelsrichter **Sebastian** und die Handelsrichterin **Hopfe**

auf die mündliche Verhandlung vom 5. August 2008

für Recht erkannt:

- I. Die einstweilige Verfügung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 6. Juni 2008 wird aufrechterhalten.
- II. Die Verfügungsbeklagten tragen die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger ist ein Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in der Nähe von [REDACTED]. Er nimmt die beklagten Rechtsanwälte, die in [REDACTED] kanzleiinsässig sind, auf Unterlassung in Anspruch. Er beanstandet dabei, dass die Verfügungsbeklagten in ihrem Kanzleibriefkopf unter ihrem Namen und ihrer Fachanwaltsbezeichnungen stehend den Zusatz „aufretungsberechtigt an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ verwendeten.

Der Verfügungskläger trägt vor:

Er sei ein deutschlandweit tätiger Rechtsanwalt und damit ein Mitbewerber der Verfügungsbeklagten. Er habe von dem streitgegenständlichen Zusatz im Kanzleibriefkopf der Verfügungsbeklagten erst am 01.06.2008 erfahren, als ihm ein Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 12.02.2008 von einem zu ihm übergewechselten Mandanten überlassen worden sei. Der streitgegenständliche Zusatz stelle eine irreführende und deshalb unzulässige Werbung mit einer Selbstverständlichkeit da, da bekanntlich alle in der Bundesrepublik Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Rechtsanwälte bei sämtlichen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten aufretungsberechtigt seien. Die Verfügungsbeklagten suggerierten mit dem zu beanstandenden Zusatz eine besondere Qualifikation, die sie vor anderen Kollegen, die diesen Zusatz nicht verwendeten, hervorhebe. Dies stelle auch keine Bagatelle dar.

Die zunächst mit dieser Sache befasste 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) hat auf Antrag des Verfügungsklägers den Verfügungsbeklagten

durch einstweilige Verfügung vom 06.06.2008 (Az.: 3 O 238/08) jeweils unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs auf ihrem Briefkopf wie folgt zu werben:

„auftrittsberechtigt an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“
wie am 12.02.2008 und am 03.06.2008 geschehen.

Gegen diese ihnen am 18.06.2008 im Parteibetrieb zugestellte einstweilige Verfügung haben die Verfügungsbeklagten am 23.06.2008 Widerspruch eingelegt und gleichzeitig die Verweisung an die Kammer für Handelssachen beantragt, worauf die 3. Zivilkammer die Sache antragsgemäß verwiesen hat.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 06.06.2008 zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

die einstweilige Verfügung vom 06.06.2008 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie tragen vor:

Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung habe bereits die erforderliche Dringlichkeit gefehlt, denn der Verfügungskläger habe bereits am 12.02.2008 von dem beanstandeten Kanzleibriefkopf Kenntnis erlangt. Auch sei der Verfügungskläger nicht aktivlegitimiert, denn es bestehe zwischen den Parteien kein konkretes Wettbewerbsverhältnis. Sie, die Verfügungsbeklagten, seien ausschließlich im hiesigen Raum werbend tätig. Eine entsprechende, nachhaltige Tätigkeit des Verfügungsklägers im hiesigen Raum werde bestritten. Beim Verfügungskläger handle sich in Wahrheit um einen „Abmahnanwalt“, der in standeswidriger Weise nur zur Generierung von Rechtsanwaltsgebühren seine Kollegen mit Abmahnungen und Klagen überziehe.

Abgesehen hiervon könne von einer irreführenden Werbung keine Rede sein. So stelle ihr Kanzleibriefkopf schon keine Werbung dar. Auch sei die beanstandete Formulierung nicht zu Werbezwecken in den Kanzleibriefkopf aufgenommen wor-

den, sondern um den bereits gewonnenen Mandanten den Umfang der Auftretungsbefugnis der Verfügungsbeklagten darzustellen. Die beanstandete Formulierung entspreche einer Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, welche sie, die Verfügungsbeklagten, hätten übernehmen können und dürfen. Auch sei diese Formulierung in den Briefköpfen der im hiesigen Raum tätigen Kollegen durchaus üblich. Die fragliche Formulierung sei auch nicht geeignet, beim rechtsuchenden Publikum Missverständnisse zu erwecken, sondern informiere vielmehr umgekehrt in zutreffender und auch zulässiger Weise über den Umfang ihrer Auftretungsbefugnis. So sei der fraglichen Formulierung etwa zu entnehmen, dass sie, die Verfügungsbeklagten, nicht beim Bundesgerichtshof oder bei bestimmten Fachgerichten auftrittsberechtigt seien. Jedenfalls liege hier aber ein absoluter Bagatellfall vor, der einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch nicht rechtfertigen könne.

Zur ergänzenden Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf die einstweilige Verfügung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 06.06.2008 (GA 26) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 6. Juni 2008 ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung rechtmäßig und war deshalb zu bestätigen (§§ 936, 925 ZPO).

Der Verfügungskläger hat durch die von ihm veranlasste, am 18.06.2008 erfolgte Zustellung der einstweiligen Verfügung durch den Gerichtsvollzieher die Vollziehungsfrist gewahrt (§§ 936, 929 Abs. 2 ZPO).

Ohne Erfolg machen die Verfügungsbeklagten geltend, es fehle bereits an der für das Eilverfahren erforderlichen Dringlichkeit. Nach dem durch eidesstattliche Versicherung (GA 83) glaubhaft gemachten (§§ 936, 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO) Vorbringen des Verfügungsklägers hat dieser erst am 01.06.2008 von der Gestaltung des Kanzleibriefkopfes der Verfügungsbeklagten Kenntnis erlangt, so dass

in Hinblick auf den Eingang des Verfügungsantrages am 03.06.2008 eine Eilbedürftigkeit nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann. Dass die Kenntnis des Verfügungsklägers auf einem - nicht an den Verfügungskläger gerichteten - Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 12.02.2008 (GA 13) beruht, belegt keine Kenntnis des Verfügungsklägers zu diesem früheren Zeitpunkt.

Ohne Erfolg wenden die Verfügungsbeklagten auch ein, es fehle an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis und damit an einer Aktivlegitimation des Verfügungsklägers. Dieser hat vorgetragen, nicht nur bundesweit tätig zu sein, sondern auch einen bundesweit tätigen Autoverband und dessen Autohäuser zu vertreten und außerdem in [REDACTED] Mandate aus dem online-Bereich zu akquirieren. Auch ist unstreitig der in [REDACTED] ansässige [REDACTED], der Adressat des Schreibens der Verfügungsbeklagten vom 12.02.2008 (GA 13), Mandant des Verfügungsklägers. Eine weitere Substantiierung dieses wiederum durch eidesstattliche Versicherung (GA 9, 83) glaubhaft gemachten (§§ 936, 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO). Vorbringens kann vom Verfügungskläger schon in Hinblick auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht verlangt werden.

Die Verfügungsbeklagten werfen dem Verfügungskläger auch ohne Erfolg vor, er handle standeswidrig und verfolge in rechtsmissbräuchlicher Weise nur seine eigenen Gebühreninteressen. Dass der Verfügungskläger seine Abmahnung mit einer Gebührennote versehen hat, belegt dies nicht, auch wenn man mit den Verfügungsbeklagten davon ausgeht, dass diese Gebührennote nicht begründet war. Die Verfügungsbeklagten hätten in Hinblick hierauf die Möglichkeit gehabt, die Unterlassungserklärung abzugeben und die Zahlung der von ihnen verlangten Rechtsanwaltsgebühren zu verweigern. Wenn sie sich stattdessen auf einen Gerichtsprozess eingelassen haben, dann können Sie dem Verfügungskläger nicht vorwerfen, in diesem Prozess Gebühren zu verdienen. Der Titulierung des Verfügungsklägers als „Abmahnanwalt“ liegen keine ausreichenden Fakten zu Grunde. Der Gerichtsakte ist lediglich zu entnehmen, dass der Verfügungskläger in einem vergleichbaren Fall gegen einen [REDACTED] Kollegen vorgegangen ist, was keine ausreichende Grundlage für die Unterstellung ist, sein geschäftliches Hauptinteresse sei die Überziehung seiner Kollegen mit kostenträchtigen Wettbewerbsverfahren. Dass der Verfügungskläger von Gewerbetreibenden aus anderen Ge-

schäftsfeldern mit der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen beauftragt worden sein und sich hierdurch in Internetforen einen entsprechenden Ruf erworben haben mag, belegt nicht die Rechtsmissbräuchlichkeit seines hier in Rede stehenden Vorgehens in eigener Sache.

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten verlangt der Verfügungskläger hier auch Unterlassung einer Wettbewerbshandlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Die Gestaltung und Verwendung des Briefkopfes oder -bogens einer Anwaltskanzlei stellt ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen (vgl. BGH, NJW 2003, 346). Dies kann in Hinblick darauf, dass der Briefkopf einer Kanzlei gewissermaßen deren „Aushängeschild“ ist, nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden.

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten ist der streitgegenständliche Zusatz „auftrittsberechtigt an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ auch irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG. Dem steht nicht entgegen, dass dieser Zusatz der derzeitigen Rechtslage entspricht und damit zutreffend ist. § 5 UWG will das Publikum vor irreführenden Werbeangaben schützen. Es können deshalb auch objektiv richtige Angaben unzulässig sein, wenn sie bei einem erheblichen Teil der maßgeblichen Verkehrskreise einen unrichtigen Eindruck erwecken. Ein solcher unrichtiger Eindruck kann z.B. entstehen, wenn Werbebehauptungen etwas Selbstverständliches in einer Weise betonen, dass der Adressat der Werbung hierin einen besonderen Vorzug der beworbenen Ware oder Leistung vermutet. Es werden also beispielsweise gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften oder zum Wesen der angebotenen Ware oder Leistung gehörende Umstände besonders hervorgehoben, so dass das Publikum annimmt, es werde mit einem Vorzug gegenüber anderen Waren gleicher Gattung oder Konkurrenzangeboten geworben, während doch in Wahrheit es sich um Merkmale handelt, die das Produkt des Werbenden nicht gegenüber anderen auszeichnen. Eine Irreführung scheidet indes aus, wenn der Verkehr erkennt, dass es sich bei der betonten Eigenschaft um etwas Selbstverständliches handelt (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 26. Aufl., § 5 UWG, Rdn. 2.115).

Vorliegend besteht nach Auffassung der Kammer, bei der jedenfalls die Handelsrichter zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, durchaus die Gefahr, dass das rechtsuchende Publikum den Eindruck gewinnt, der streitgegenständliche Zusatz „auftrittsberechtigt an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ stelle den Hinweis auf einen besonderen Vorzug bzw. auf eine besondere „Berechtigung“ der Kanzlei der Verfügungsbeklagten dar. Dass es seit dem Wegfall der Singularzulassung im Jahre 2002 jedem Rechtsanwalt möglich ist, sowohl vor den Amts- und Landgerichten als auch vor den Oberlandesgerichten Prozesse zu führen, kann bei juristischen Laien nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Insbesondere solchen Rechtsuchenden, die seither nichts mit einem Rechtsanwalt oder einem ordentlichen Gerichts „zu tun hatten“, werden jedenfalls teilweise der Meinung sein, ein Rechtsanwalt könne - wie vor 2002 - nicht bei sämtlichen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten Prozesse führen. Für solche Mandanten stellt die streitgegenständliche Gestaltung des Briefkopfes der Verfügungsbeklagten durchaus den Hinweis auf einen besonderen Vorzug von deren Kanzlei dar, der die Verfügungsbeklagten vor anderen Rechtsanwaltskollegen auszeichnen soll (so auch der Hinweis des OLG Nürnberg vom 20.05.2008, GA 88). Es besteht deshalb aus Sicht der Kammer durchaus die Möglichkeit und damit die Gefahr, dass ein potentieller Mandant, der etwa aufgrund einer Empfehlung eines Bekannten vor der Entscheidung steht, ob er die Kanzlei der Verfügungsbeklagten oder die ihm ebenso empfohlener Kanzlei eines Rechtsanwaltskollegens mandatieren soll, aufgrund eines Vergleiches der Briefköpfe der beiden Kanzleien derjenigen der Verfügungsbeklagten den Vorzug geben wird, weil er hier aufgrund des streitgegenständlichen Zusatzes eine umfassendere Möglichkeit der Interessenvertretung vor Gericht vermutet. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, die Kollegen der Verfügungsbeklagten hätten es in der Hand, in gleicher Weise auf die umfassende Vertretungsbefugnis ihrer Kanzlei hinzuweisen. Würde man diesen Einwand durchgreifen lassen, dann wäre eine Werbung mit einer Selbstverständlichkeit niemals wettbewerbswidrig. Abgesehen hiervon können die Verfügungsbeklagten ihren Kollegen auch nicht mittelbar vorschreiben, wie sie ihren Kanzleibriefkopf zu gestalten haben, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Ohne Erfolg berufen sich Verfügungsbeklagten schließlich auch darauf, die streitgegenständliche Gestaltung ihres Briefkopfes beruhe auf einer Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Die Empfehlung eines Berufsverbandes macht ein wettbewerbswidriges Verhalten nicht zu einem wettbewerbskonformen Verhalten. Abgesehen hiervon heißt es in dem vorgelegten Mitteilungsblatt (GA 70), die Zulassung bei einem bestimmten Gericht sei weggefallen, „geblieben“ sei lediglich die Auftretungsberechtigung. Wenn die Verfügungsbeklagten meinen, die Empfehlung, nicht mehr mit „zugelassen beim Landgericht Frankenthal“ zu werben, beinhalte auch die Empfehlung, nunmehr mit „auftrittsberechtigt an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ zu werben, so erscheint dies doch sehr weitgehend. Abgesehen hiervon ist den zeitlich jüngeren (zuletzt aktualisiert am 13.03.2008) diesbezüglichen Hinweisen des deutschen Anwaltsvereins (www.anwaltsverein.de, GA 91) unter Ziff. 4 zu entnehmen, dass die Frage, ob der streitgegenständliche Hinweis zulässig ist, derzeit ungeklärt ist. Wenn sich die Verfügungsbeklagten insoweit für eine unsichere und damit abmahnträchtige Rechtsauffassung entschieden haben, dann geht diese zu ihren Lasten. Ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass es für den streitgegenständlichen Unterlassungsanspruch auf ein Verschulden der Verfügungsbeklagten nicht ankommt.

Unerheblich ist schließlich auch, ob auch andere Rechtsanwaltskanzleien im hiesigen Raum den streitgegenständlichen Hinweis auf ihre umfassende Auftretungsberechtigung verwenden. Dies nimmt dem Verhalten der Verfügungsbeklagten nicht die Wettbewerbswidrigkeit. Abgesehen hiervon haben die Verfügungsbeklagten ihr diesbezügliches Vorbringen auch nicht substantiiert und glaubhaft gemacht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich aus der Tatsache, dass sich aus den Akten der Verfügungsbeklagten und damit aus älterer Korrespondenz möglicherweise vergleichbare Kanzleibriefköpfe gefunden haben mögen, nicht die aktuelle Verwendung dieser Briefköpfe trotz der diesbezüglichen Diskussion um deren Zulässigkeit herleiten lässt.

Ohne Erfolg berufen sich Verfügungsbeklagten schließlich auch auf die Bagatellklausel des § 3 UWG. Danach ist Voraussetzung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs, dass das beanstandete Verhalten geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

gen. Dabei ist entsprechend dem Zweck der Klausel, nur wirkliche Bagatellfälle auszuschließen, die Schwelle der Erheblichkeit nicht zu hoch anzusetzen. Erforderlich ist jedoch stets, dass die beanstandete Wettbewerbsbehandlung tatsächlich geeignet ist, wettbewerblich geschützte Interessen der Marktteilnehmer zu beeinträchtigen, und die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Schwere der Verletzungshandlung, ihre Dauer, die Anzahl der Betroffenen, eine eventuelle Nachahmungsgefahr oder sonstige Umstände so erheblich erscheinen, dass ihnen kein Bagatellicharakter mehr beigemessen werden kann vgl. OLG Saarbrücken, GRUR-RR 2008, 176 m.w.N.) Wenn ein Mandant die Kanzlei der Verfügungsbeklagten nur wegen des streitgegenständlichen Hinweises auf deren umfassende Auftretungsberechtigung beauftragt, dann ist dies durchaus geeignet, wettbewerblich geschützte Interessen der Marktteilnehmer zu beeinträchtigen. Auch birgt der streitgegenständliche Hinweis eine Nachahmungsgefahr in sich, da eine Zulassung dieses Hinweises auch andere Rechtsanwaltskanzleien nötigen könnte, ebenfalls ausdrücklich auf ihre umfassende Auftretungsbefugnis hinzuweisen. Bei dieser Sachlage kann von einer nur unerheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht mehr ausgegangen werden.

Diese kann entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten auch nicht aus der zitierten Entscheidung des OLG Saarbrücken hergeleitet werden. Dort wurde nämlich (GRUR-RR 2008, 176, 177) der Bagatellicharakter des - unzutreffenden - Hinweises „zugelassen am Landgericht und Oberlandesgericht Saarbrücken“ damit begründet, dieser Hinweis sei eher geeignet, sich nachteilig auf die Einschätzung der Kanzlei des Verfügungsbeklagten auszuwirken, als Werbeeffekte zu ihren Gunsten zu entfalten, weil dieser Hinweis zu der Fehlvorstellung veranlassen könne, die Verfügungsbeklagten seien ausschließlich am Oberlandesgericht und am Landgericht zugelassen und dürfen deshalb im Gegensatz zu anderen Anwälten, die keine entsprechenden besonderen Angaben zu ihrer Zulassung machten, nicht bei allen ordentlichen Gerichten Deutschlands auftreten. Eine derartige, für die Verfügungsbeklagten negative Fehleinschätzung hat der hier zur Entscheidung stehende Hinweis „auftretungsberechtigt an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ aus den dargelegten Gründen gerade nicht zur Folge.

Die weitere Argumentation des Oberlandesgerichts Saarbrücken mit den zur Aufbrauchsfrist entwickelten Grundsätzen ist auf den vorliegenden Fall ebenfalls nicht übertragbar, da es sich bei dem Kanzleibriefkopf der Verfügungsbeklagten um einen solchen handelt, der jeweils mit dem entsprechenden Schriftsatz gedruckt wird, so dass lediglich der Vordruck in der EDV geändert werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

gez. Flörchinger

gez. Sebastian

gez. Hopfe

Beglaubigt:

Justizbeschäftigte